## Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

§ 2

- (1) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie haben zu entscheiden.
- 1. der Direktor des. zuständigen Energiekombinats oder des Betreibers der Verbundanlagen in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen operativen Leitungsorgans in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft:
- in Abstimmung mit den zuständigen Energiekommissionen der Leiter der territorialen Wärmeenergieverteilung bzw. des Wärmeenergielieferers in bezug auf Wärmeenergieversorgungsanlagen.
- (2) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei festen und flüssigen Brennstoffen haben die operativen Leitungsorgane eigenverantwortlich zu entscheiden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Meldepflicht bei Störungen und anderen besonderen Vorkommnissen und die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung.
- (4) Der Minister für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige Brennstoffe der Minister für Chemische Industrie, kann die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen jederzeit übernehmen.

## Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

- (1) Zu den energiewirtschaftlichen Aufgaben der Betriebe gehören insbesondere .
- die Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft regelmäßig sorgfältig zu analysieren, insbesondere durch Betriebs- und Prozeßanalysen;
- die den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Rationalisierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahmen zu planen und auszuführen;
- 3. innerbetriebliche Maßnahmen zum stabilen Betrieb der eigenen Umwandlungs-, Fortleitungs- und Anwendungsanlagen zu planen und auszuführen;
- die Energieressourcen des Betriebes, insbesondere die Anfallenergie und sekundären Ressourcen, zu erschließen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist;
- 5. -planmäßig mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern zu arbeiten;
- Energie rationell anzuwenden und umzuwandeln sowie insgesamt sparsam zu verwenden, die Energieintensität zu senken;
- 7. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen;
- 8. die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Kontingente und Leistungsanteile für Energieträger ein-. zuhalten;
- feste und flüssige Brennstoffe ordnungsgemäß zu bevorraten;
- die Leistungsinanspruchnahme bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Versorgungsnetze zu senken;
- 11. die Energieträgereinsafzentscheidungen bei anmeldepflichtigem Energiebedarf rechtzeitig zu beantragen.
- (2) -Der Abs. 1 ist auf Einrichtungen, nicht produzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen entsprechend anzuwenden.

## Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:

§4

Die Energieabnehmer haben die zugewiesenen Kontingente den zuständigen Energielieferem unverzüglich vorzulegen.

**§**5

- (1) Für Energieabnöhmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger wahrgenommen durch
- das zuständige Energiekombinat in bezug auf Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und feste Brennstoffe;
- den VEB Kombinat Minol in bezug auf Heizöl, Flüssiggase sowie Dieselkraftstoffe für Produktionszwecke und sonstige Leistungen.
- (2) Die Aufgliederung der Kontingente erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes.

Zu § 4 Absätze 6 bis 8 der Verordnung:

86

- (1) Fachorgane für Energetik sind mit (hauptamtlichen) Energetikern und entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte des Fachorgans ist durch das zuständige übergeordnete Organ zu bestätigen.
- (2) Energiebeauftragte sind anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte.
- (3) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Energiebeauftragte sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe weitergebildet werden.
- (4) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker bzw. Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

§7

- (1) Der Leiter hat zu sichern, daß das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Leitern der Bereiche Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. organisieren kann.
- (2) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.
- (3) Dem Fachorgan für Energetik kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

88

(1) Energiebeauftragte sind einzusetzen

1. bei energieplanungspflichtigen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen . BMSR-Technik und an Umwandlungs- und Fortleitungs-

anlagen eingesetzt sind;

- 2. bei nicht energieplanungspflichtigen Kombinaten und Betrieben;
- bei Einrichtungen, nicht produzierenden Genossenschaften '
  und gesellschaftlichen Organisationen, wenn der voraussichtliche Energiebedarf bei mindestens einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert überschreitet:
  - Elektroenergie 25 kW oder 50 000 kWh/a;
  - Gas 20 m3/h oder 1 000 mVMonat oder 50 000 m3/a Stadtgas bzw. die entsprechende, - über die Wärmemenge umgerechnete Menge Erdgas;

 Wärmeenergie 25 GJ/d (6 Gcal/d) oder 8 370 GJ/a (2 000 Gcal/a);

- feste Brennstoffe 50 t/a;
- flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe und ohne Flüssiggase) 20 t/a.